



THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Aufbewahrungsfristen für Unterlagen - Tipps von der VZS	2
MIAS Datenbank (VIES) - Streichung aus der Datenbank möglich	3
Absetzbarkeit Essensspesen - Korrektes Ausstellen der Rechnungen	4
MwSt. - Anwendung der 4% nur auf Frischmilch für den Einzelhandel	5
Kulturbonus von 500 Euro für alle 18 Jährigen - Funktionsweise	5



WIRTSCHAFT & STEUERN

Aufbewahrungsfristen für Unterlagen - Tipps von der VZS

Laut **Zivilgesetzbuch (Art. 2220)** gilt eine **Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren** für Rechnungsunterlagen, wobei auch jegliche Korrespondenz (z.B. Briefe, Telegramme und ähnliches) dazugehört. Die Unterlagen können auch elektronisch aufbewahrt werden, müssen jedoch den Urkunden entsprechen und jederzeit lesbar gemacht werden.

Steuerlich gilt hingegen eine Aufbewahrungsfrist, welche an die Verjährungsfrist gebunden ist. So können nämlich Kontrollen nur innerhalb 4 Jahren nach Abgabe der Steuererklärung erfolgen bzw. 5 Jahren, wenn keine Steuererklärung eingereicht wurde. Ab der Steuerperiode 2016 gelten neue Verjährungsfristen: 5 Jahre bei Einreichen der Erklärung bzw. 7 Jahre bei unterlassener Einreichung der Steuererklärung. Somit ist zum 31.12.2015 z.B. die Steuerperiode 2010 verjährt, falls eine Steuererklärung abgegeben wurde.

Da es jedoch oft Fragen gibt, wie lange man bestimmte Unterlagen aufbewahren muss, hat die **Verbraucherzentrale Südtirol** in einer Aussendung vom 27. September 2016 Tipps zur Aufbewahrung von verschiedenen Unterlagen im Alltag gegeben. Diese werden in übersichtlicher Form wiedergegeben:

Aufbewahrungszeit: Lebenslang

- Arbeitsbuch und Arbeitsverträge, Lohnstreifen und Renten-Beiträge (INPS);
- Ärztliche Dokumente;
- Baugenehmigungen und Zahlungsbelege von Darlehen;
- Gerichtsurteile
- Kaufverträge, Besitzscheine, Mietverträge und Notarsakte;
- Schulzeugnisse, Trauungsakte, Scheidungsakte und Verlustanzeigen;

Aufbewahrungszeit: 15 Jahre

- Steuerklärungsunterlagen (falls Sanierungen), da der Bonus auf 10 gleiche Jahre aufgeteilt wird;

Aufbewahrungszeit: 10 Jahre

- Fernsehgebühr (Stromrechnungen);



- Kontoauszüge;
- Telefonrechnungen;
- Andere Rechnungen (10 Jahre werden empfohlen);

Aufbewahrungszeit: 5 Jahre

- Kondominiumsspesen (für außerordentliche Kondominiumsspesen 10 Jahre);
- Mieten (Zahlungsbelege) und Ratenzahlungen;
- Rechnungsbelege für Gemeindeimmobiliensteuern;
- Schulgeld, Abo im Fitnessstudio und Autosteuern (empfohlen);
- Steuererklärungsunterlagen (falls keine Sanierungen);
- Verkehrsstrafmandate;

Aufbewahrungszeit: 3 Jahre

- Rechnungen von Freiberuflern

Aufbewahrungszeit: 26 Monate

- Kassabelege für Einkäufe, damit die Garantierechte geltend gemacht werden können;

Weiters ist es oft sinnvoll, die Kaufbelege (z.B. Steuerquittungen von Apotheken), welche auf Thermopapier gedruckt sind, zu kopieren, damit diese haltbarer sind. Lieber sollte man die Zahlungsbelege vorsichtshalber 2-3 Jahre länger aufbewahren, da es bei der Auslegung verschiedener Verjährungsfristen unterschiedliche Interpretationen gibt.

MIAS Datenbank (VIES) - Streichung aus der Datenbank möglich

Steuersubjekte, welche Einkäufe aus dem bzw. Verkäufe ins Ausland tätigen wollen, müssen vorab in einer eigenen Datenbank eingetragen sein, der MIAS-Datenbank. Dieser **Mehrwertsteuerinformationsaustausch** ("MIAS") ist **Voraussetzung**, um überhaupt Einkäufe tätigen zu können. Die Eintragung erfolgte innerhalb 30 Tage nach Antrag. Mit dem Vereinfachungsdekret im Jahre 2014 wurde eingeführt, dass:

- die Eintragung sofort mit Antragsstellung erfolgt, ohne die 30 Tage abwarten zu müssen;
- die Streichung aus dem Register von Amtswegen erfolgt, falls innerhalb 4 aufeinanderfolgenden Trimestern keine Intrastat-Meldung und demzufolge keine Einkäufe bzw. Verkäufe getätigt wurden.

Nun hat die Agentur der Einnahmen in einem Schreiben vom 03. Oktober 2016 mitgeteilt, dass ca. 60.000 Schreiben an verschiedene Steuersubjekte zugestellt werden, welche innerhalb der letzten 4 Trimester (also ab dem 1. Trimester 2015) keine Intrastat-Meldung eingereicht haben. Das Schreiben hat zur Folge, dass nach Ablauf von 60 Tagen die Streichung aus der Datenbank erfolgt, falls innerhalb dieser Frist keine entsprechende Meldung an die Steueragentur erfolgt.

Selbstverständlich kann man sich zu jeder Zeit wieder eintragen lassen. Es kann sich jedoch der Umstand ergeben, dass man z.B. Einkäufe tätigen will und dies nicht möglich ist, da man nicht mehr in der Datenbank eingetragen ist.

Wichtig: Falls Sie in den letzten Monaten mehrmals im Ausland eingekauft bzw. ins Ausland verkauft haben, dann kann davon ausgegangen werden, dass die Eintragung bereits besteht und man nicht von der Datenbank herausgelöscht wird. Andernfalls, falls man nach geraumer Zeit eine Operation mit dem Ausland tätigen will, empfiehlt es sich, die vorhandene Eintragung in der Datenbank zu überprüfen. Die Eintragung kann auf folgender Seite überprüft werden: <http://www1.agenziaentrate.gov.it/servizi/vies/vies.htm>

Absetzbarkeit Essensspesen - Korrektes Ausstellen der Rechnungen

Im Jahr 2008 wurde die steuerliche Handhabung von Essensspesen in Bezug auf die Einkommenssteuer und die MwSt. geregelt. So wird klargestellt, dass die MwSt. voll absetzbar ist. Für die Einkommenssteuer gilt die Grundregel, dass die Spesen im Ausmaß von 75% abgesetzt werden können, mit folgenden Ausnahmen:

- 100% Absetzbarkeit, falls Angestellte und Mitarbeiter außerhalb der Wohnsitzgemeinde essen;
- 100% Absetzbarkeit, falls es sich um Mensa-Leistungen bzw. Mensa-Ersatzleistungen handelt.

Im Rundschreiben Nr. 53/E/2008 wurde klargestellt, dass die Rechnung namentlich alle Personen enthalten muss, welche die Essensleistungen in Anspruch genommen haben. So reicht es nicht einfach nur die Rechnung auf den Betriebsinhaber bzw. dem Unternehmen auszustellen, sondern es müssen auch die Namen der Arbeiter, Angestellten oder Mitarbeiter angefügt werden.

Bei kürzlich stattgefundenen Steuerkontrollen wurde das unkorrekte Ausstellen der Rechnung beanstandet, mit der Folge, dass der Abzug sowohl der MwSt., als auch der Essensspesen aberkannt wurde. Normalerweise könnte man mithilfe von Lieferscheinen, Arbeitsberichte etc. argumentieren, dass Mitarbeiter in der Nähe der Arbeiten im Restaurant oder Gasthaus das Essen eingenommen haben, jedoch ist die Stellungnahme mit sehr viel Zeitaufwand verbunden.

So empfiehlt es sich, die Rechnungen mit Angabe des Firmeninhabers und der Namen der bewirteten Personen ausstellen zu lassen, damit der Vorsteuerabzug und der Abzug von der Einkommenssteuer nicht beanstandet werden kann.

MwSt.- Anwendung der 4% nur für Frischmilch im Einzelhandel

Kürzlich hat die Agentur der Einnahmen in dem Erlass Nr. 85 vom 29. September 2016 eine Unterscheidung zwischen dem Verkauf von Frischmilch gemacht, welche für den Einzelhandel und welche für die Weiterbearbeitung bestimmt ist. Vorausgegangen war die Anfrage eines Unternehmens, welche Frischmilch in 10 bis 20 Literverpackungen an Labors, Eisdieleen, Konditoreien und andere Industriebetriebe verkaufen und den reduzierten Satz von 4% anwenden wollte. Die Agentur stellt klar, dass nur für den Verkauf von Frischmilch, welche nicht bearbeitet wurde und für den Einzelhandel verpackt ist, der reduzierte MwSt.-Satz von 4% angewendet werden kann. Die Hauptmerkmale liegen somit auf:

- Frischmilch, welche nicht bearbeitet wurde (Qualität bzw. Beschaffenheit des Produktes);
- Frischmilch, welche für den Einzelhandel verpackt wurde (Bestimmung des Produktes);

Auch wenn es sich um Frischmilch handelt, jedoch anders verpackt wird (z.B. 10 Literverpackungen) und für andere Zwecke verbraucht wird, muss der **MwSt.-Satz von 10%** angewendet werden.

Kulturbonus von 500 Euro für alle 18 Jährigen - Funktionsweise

Im Stabilitätsgesetz 2016 wurde für alle Jugendlichen, welche das 18. Lebensjahr erreichen, eine Art "Scheck" in Höhe von 500 Euro vorgesehen, welcher in verschiedenen Kulturbereichen eingelöst werden kann. Nun hat die Regierung die Vorgangsweise ausgearbeitet. So wurde eine digitale App "18app.it" geschaffen, auf welcher sich sowohl die Jugendlichen, als auch die Vertreiber von Kulturprodukten registrieren können.

Alle Jugendliche, welche 1998 geboren sind und heuer das 18. Lebensjahr erreichen, steht somit ein Guthaben von 500 Euro zur Verfügung, welches in verschiedenen Bereichen (Kino, Theater, Museen, Gallerien, Bücher, Kulturelle Vorstellungen etc.) eingelöst werden kann. Dazu muss man sich in der App "18app.it" registrieren und automatisch wird dann das Guthaben von 500 Euro generiert. Der Einkauf bzw. das Ticket wird dann automatisch von den 500 Euro abgebucht.

Die Registrierung muss innerhalb Juni 2017 vorgenommen werden, und das Guthaben steht den Jugendlichen dann bis einschließlich 31. Dezember 2017 zur Verfügung.

dr. Markus Hofer

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Montag, 17. Oktober 2016

MwSt. – Abrechnung für September

MwSt. – Split Payment für September (institutionell für öffentliche Körperschaften)

Dienstag, 25. Oktober 2016

Intrastat – Monatliche Meldung für September

Intrastat – Trimestrale Meldung für 3. Trimester

Montag, 31. Oktober 2016

Meldung – Privat verwendete Firmengüter und Finanzierungen 2015

